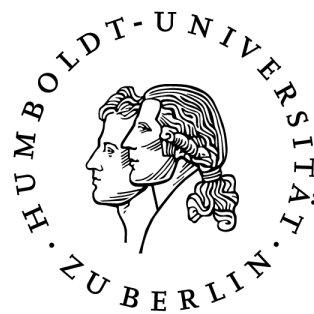


Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

Neunzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 20/2023

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

32. Jahrgang/27. April 2023

Neunzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 25. April 2023 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 5, 5a und 6 und § 31 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen*:

§ 1

(1) Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 14. Februar 2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 14/2023 vom 11. März 2023) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 sowie wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Studienleistungen oder Prüfungen, dabei insbesondere berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse, die Antragstellerinnen oder Antragsteller in Bezug auf das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen geltend machen wollen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Antragsfrist nachweislich erworben worden sind, soweit diese Ordnung Abweichungen nicht ausdrücklich zulässt; besondere Bestimmungen für

beruflich Qualifizierte gemäß § 14 bleiben unberührt.“

b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Studienleistungen oder Prüfungen, die bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht nachweislich erworben wurden (ausstehende Leistungen), können in Bezug auf das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 und nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen oder Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studienganges erworben werden; dies gilt auch für einen ausstehenden Abschluss entsprechend.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „hinreichendes“ durch das Wort „hinreichenden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter der Voraussetzung, dass auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen, zu erwarten ist, dass ein Studienabschluss nach Absatz 1 noch vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und diejenigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 4, die mit diesem Abschluss zu erwerben sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind, kann die Aufnahme in einen Masterstudiengang im 1. Fachsemester alternativ zu Absatz 1 bereits auch dann beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist ein solcher Studienabschluss noch nicht erreicht ist oder ein Abschlusszeugnis

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 27. April 2023. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 27. April 2023.

über einen solchen erreichten Abschluss noch nicht vorliegt (ausstehender Abschluss).“

bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Die im Rahmen der Antragstellung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller getroffene Wahl ist im Weiteren, beispielsweise bezogen auf das Auswahlverfahren und insbesondere für das Verfahren der Immatrikulation, verbindlich.“

3. § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit den jeweiligen allgemeinen Anlagen sowie den Festlegungen der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln durch Auswahl unter den berücksichtigungsfähigen Bewerbungen; es werden im Auswahlverfahren, auch im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2, nur solche Studienleistungen oder Prüfungen berücksichtigt, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind.“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten Studiengangs als Ergebnis eines vorangegangenen Studienabschlusses nach § 16 Absatz 1 (Abschlussnote) bzw. im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 als vorläufige Abschlussnote bemisst, wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ die Wörter „und/oder Absatz 2“ eingefügt.

5. In § 36 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „letzten“ durch die Wörter „für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten“ ersetzt.

6. § 37 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach § 16 Absatz 2 ausgewählt, so wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegte Studienabschluss und die mit diesem Abschluss zusammenhängenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht

fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Dies gilt für die Aufnahme in zulassungsfreie Studienangebote entsprechend.“

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „, insbesondere eine Zulassung gemäß § 37 Satz 1 oder 3,“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.

b) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:

„Fachsemester, die im Rahmen einer vorläufigen Immatrikulation gemäß Absatz 2 in einem Studium absolviert wurden, werden für dasselbe oder ein hierzu im Wesentlichen gleiches Studium im Falle einer Studienplatzbewerbung auf Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester und bei einem Antrag auf Immatrikulation im 1. Fachsemester nicht berücksichtigt.“

8. In § 45 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Anwendungsbereich von § 42 Absatz 2 gilt die Vorläufigkeit der Immatrikulation auch für ein Doppelstudium in seiner Gesamtheit, wenn sie sich unmittelbar nur auf eines der beiden Studienangebote bezieht, für die eine Immatrikulation angestrebt wird. Die Ablehnung gemäß § 42 Absatz 2 Satz 3 gilt in diesem Fall bezogen auf den Antrag auf Immatrikulation im Doppelstudium und lässt unter Beachtung von § 41 Absatz 1 Satz 4 2. Halbsatz die Möglichkeit der Immatrikulation im Übrigen unberührt. Dies gilt entsprechend in Fällen nach Absatz 3 mit der Maßgabe, dass eine vorläufige Immatrikulation oder Registrierung an einer Hochschule einheitlich für das vollständige Studium auch an der anderen Hochschule Geltung beansprucht.“

9. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Antrag auf Immatrikulation mit dem Ziel der Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester gestellt, erfolgt die Immatrikulation bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 42 in das durch die Fachsemestereinstufung konkretisierte Fachsemester; im Rahmen von § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist die Immatrikulation für ein höheres Fachsemester ausgeschlossen.“

10. § 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„bei Studentinnen und Studenten, die aufgrund eines für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten noch ausstehenden Abschlusses nur vorläufig immatrikuliert wurden, unbeachtlich der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 spätestens bis zum Ende des Bewerbungssemesters der Nachweis vorliegt, dass der für die Fortsetzung des Studiums nach den jeweiligen allgemeinen Anlagen sowie nach der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung notwendige berufsqualifizierende Abschluss nach § 16 Absatz 1 sowie die damit gegebenenfalls zusammenhängenden nach diesen Anlagen notwendigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen fristgemäß erbracht wurden.“

11. § 113 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Studienabschluss eines weiterführenden Studiums setzt den Nachweis eines nach den jeweiligen allgemeinen Anlagen sowie nach der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung notwendigen berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 16 Absatz 1 sowie der damit gegebenenfalls zusammenhängenden nach diesen Anlagen notwendigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen voraus.“

- (2) Das Inhaltsverzeichnis des Anhanges wird entsprechend der §§ 2 bis 6 angepasst.

§ 2

Die in Anlage 1 enthaltenen Neufassungen der allgemeinen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 1.1.1., 1.1.2., 1.1.3., 1.1.4., 1.1.5., 1.2.3.,

1.2.5. und 1.2.6. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden allgemeinen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

§ 3

Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.30. werden aufgehoben.

§ 4

Die in der Anlage 2 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.61. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

§ 5

Die in der Anlage 3 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.44., 2.2.3.21., 2.2.3.23. und 2.2.3.29. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

§ 6

(1) Die in der Anlage 4 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.34. (20232) und 2.2.3.14. (20232) ersetzen temporär jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Wintersemester 2023/24.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 2023 in Kraft.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.1.1.

Nachweis: **Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Nachweis über den bereits erworbenen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Zugangsvoraussetzung für ein weiterführendes Studium ist gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 BerlHG immer der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Dabei muss es sich um einen nachweislich und tatsächlich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist bereits erworbenen deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums handeln, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden. Die im Rahmen der Antragstellung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller getroffene Wahl des der Zugangsentscheidung zugrunde zu legenden Studienabschlusses nach § 16 Absatz 1 oder nach Absatz 2 ist im Weiteren, beispielsweise bezogen auf das Auswahlverfahren und insbesondere für das Verfahren der Immatrikulation, verbindlich.
Anforderung:	Einzureichen ist ein Hochschulzeugnis oder, soweit ein Zeugnis über den erreichten Abschluss nicht vorliegt, andere geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich der erfolgreiche Abschluss, d.h. der Erwerb aller für einen solchen Abschluss erforderlichen Studienleistungen und Prüfungen und der Umfang dieser Leistungen ergibt.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt und das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.1.2.

Nachweis: **Ausstehender Abschluss**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Ausstehender berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Nachweis über den ausstehenden berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	<p>Zugangsvoraussetzung für ein weiterführendes Studium ist gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 BerlHG immer der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Dabei muss es sich um einen deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums handeln, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden. Ist bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist der für die Zugangsentscheidung zum 1. Fachsemester geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht oder liegt ein Abschlusszeugnis über einen solchen erreichten Abschluss noch nicht vor, kann – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – eine Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester unter Vorbehalt gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG bzw. eine vorläufige Immatrikulation für das 1. Fachsemester ausgesprochen werden, wenn unter anderem auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu erwarten ist, dass der Abschluss noch vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Dies ist der Fall, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist nachweisen kann, dass Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Credits oder äquivalent tatsächlich bereits erworben worden sind und zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen.</p> <p>Die im Rahmen der Antragstellung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller getroffene Wahl des der Zugangsentscheidung zugrunde zu legenden Studienabschlusses nach § 16 Absatz 1 oder nach Absatz 2 ist im Weiteren, beispielsweise bezogen auf das Auswahlverfahren und insbesondere für das Verfahren der Immatrikulation, verbindlich.</p>
Anforderung:	<p>Einzureichen ist die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“, in der die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits oder äquivalent sowie die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Credits oder äquivalent angegeben ist. Die Bescheinigung muss darüber hinaus die Aussage enthalten, dass zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen. Ersatzweise kann auch eine die zuvor genannten Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, können an Stelle der „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ auch eine von dem Prüfungsbüro/Prüfungsamt bestätigte „Leistungsübersicht zur Vorlage beim Studierendenservice“ einreichen, die die bis dahin erworbenen Studienleistungen und absolvierten Prüfungen mit Angabe der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der</p>

Anlage 1

	<p>für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits vollständig ausweist.</p> <p>Der Prüfungsausschuss oder eine von diesem bevollmächtigte Stelle oder Person kann auf den zum Nachweis eingereichten Dokumenten bestätigen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn noch nicht alle tatsächlich erworbenen Studienleistungen und Prüfungen ausgewiesen werden können.</p>
Bezugsquelle:	<p>Die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

Anlage 1

**Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin
für den Zugang zu einem weiterführenden Studium¹**

gemäß § 16 Abs. 2 ZSP-HU
(Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)

Diese Bescheinigung ist ausgefüllt und, vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt unterschrieben, mit dem Antrag einzureichen.²

Name: _____

Vorname: _____

Gegenwärtige Hochschule: _____

Studienabschlussziel: _____

Studienfach: _____ Fachsemester: _____

weiteres Studienfach: _____ Fachsemester: _____
(bei Mehrfachstudiengang)

weiteres Studienfach: _____ Fachsemester: _____
(bei Mehrfachstudiengang)

(der nachfolgende Abschnitt ist vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt der bisherigen Hochschule auszufüllen und zu unterschreiben)

Fehlen zum erfolgreichen Studienabschluss mehr als 30 ECTS-Credits³? Ja Nein

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich eine **Gesamtpunktzahl von** _____ ECTS-Credits³.

Der erfolgreiche Studienabschluss erfordert eine Gesamtpunktzahl⁴ von _____ ECTS-Credits³.

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich die vorläufige **Abschlussnote von** _____.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
zuständigen Prüfungsausschusses/-büros/-amtes

¹ Bitte beachten Sie, dass eine sogenannte 2/3-Bescheinigung nicht als Ersatz für die Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium akzeptiert werden kann.

² Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.

³ Die Angabe von ECTS-Credits ist zwingend erforderlich. Soweit der Studiengang noch nicht modularisiert wurde, ist durch die Ausstellerin oder den Aussteller dieses Dokumentes eine Umrechnung in ECTS-Credits vorzunehmen. In diesem Fall ist zusätzlich ein entsprechender Vermerk auf diesem Formular anzubringen.

⁴ Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Form eines deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben werden.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.1.3.

Nachweis: **Hochschulzeugnis**
 Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.3. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Hochschulzeugnis	
Bezeichnung:	Nachweis über den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Es gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen ist ein Hochschulzeugnis oder, soweit ein Zeugnis über den erreichten Abschluss noch nicht vorliegt, andere geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich mindestens der nähere Inhalt des Studiums, insbesondere die belegten Studienfächer und deren Umfang, ergibt. Sollten einzelne der aufgeführten und für die Zugangsentscheidung geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht nachweislich erworben worden sein, kommt eine Zulassung bzw. Immatrikulation in diesen Fällen nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 und allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass es sich um solche Studienleistungen oder Prüfungen handelt, die mit dem für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und dass zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen, die insoweit zum Erfüllen der erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 4 ZSP-HU notwendig sind, sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss selbst rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt. Nur für den Fall, dass ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt und das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.1.4.

Nachweis: **Leistungsübersicht**
 Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das ggf. zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.4. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Leistungsübersicht	
Beschreibung:	Um eine Bewertung der Zugangsvoraussetzung zu ermöglichen, muss u.a. eine Leistungsübersicht eingereicht werden, die den Erwerb der Leistungen belegt. Sollten einzelne der aufgeführten und für die Zugangsentscheidung geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht nachweislich erworben worden sein, kommt eine Zulassung bzw. Immatrikulation in diesen Fällen nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 und allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass es sich um solche Studienleistungen oder Prüfungen handelt, die mit dem für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und dass zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen, die insoweit zum Erfüllen der erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 4 ZSP-HU notwendig sind, sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss selbst rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden; der tatsächliche Erwerb darüber hinausgehender Leistungen muss bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist nachgewiesen werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen sind ein Diploma Supplement/eine Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw., soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist, die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, kann das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden; dabei ist der Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ zu verwenden (Anlage 1.1.5.), soweit ein solcher bereitgestellt wird. Zusätzlich muss eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 1**Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU****1.1.5.**

Nachweis:	Selbstzuordnung
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.5. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Selbstzuordnung	
Beschreibung:	Um eine Bewertung der Voraussetzung zu ermöglichen, muss u.a. eine Selbstzuordnung der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu der Zugangsvoraussetzung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorgenommen werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen ist der ausgefüllte Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ mit einem Vorschlag der Zuordnung der für den Zugang zum Studium geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zu der Zugangsvoraussetzung. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für den Erklärungsvordruck finden die nachfolgenden Muster „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ in deutscher und englischer Sprache Anwendung. Soweit mehrere erweiterte Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, können die notwendigen Angaben in einem Formular zusammengefasst werden.

Anlage 1

Name	-----
Vorname	-----
Geburtsdatum	-----
Bewerbungsnummer	-----



Studiengang: [STUDIENGANG]

Abschluss: [ABSCHLUSSZIEL]

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihres Antrages. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, mit denen Sie Ihrer Meinung nach die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, welche speziellen Kenntnisse erwartet werden, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Online-Bewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) (Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das beantragte weiterführende Studium).

Nennen Sie im folgenden Formulareil bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung (oder des gesamten Moduls, wenn Sie es vollständig in einen Kenntnisbereich einordnen) sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es ist möglich, Leistungen aus einem Modul auf zwei Bereiche aufzuteilen; jeder ECTS-Credit darf jedoch nur an einer Stelle eingetragen werden. Es können auch Modulbezeichnungen und der Titel der Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen – im Falle der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin – zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Bewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen bzw., sofern Sie Ihren Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. oder bei einer dezentralen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin stellen müssen, reichen Sie diese mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein. Sollten Sie einzelne der aufgeführten Studienleistungen und Prüfungen bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht nachweislich erworben haben, sind diese Leistungen entsprechend zu kennzeichnen; eine Zulassung bzw. Immatrikulation kommt in diesen Fällen nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 und allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass es sich um solche Studienleistungen oder Prüfungen handelt, die mit dem für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und dass zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen, die insoweit zum Erfüllen der erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 4 ZSP-HU notwendig sind, sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss selbst rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.

Anlage 1

Bewerbungsnummer _____



Abschluss in einem bestimmten Fach gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

- 1. Abschluss in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]
Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Anlage 1

Bewerbungsnummer _____



Spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

2. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]
 Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Weitere spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

3. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]
 Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Anlage 1



Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

Study Programme: **[STUDY PROGRAMME]**

Degree: **[DEGREE]**

Self-Assessment regarding Application Prerequisites

Explanation:

This self-assessment is an obligatory part of your application documentation. Please use the tables below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the application requirements. Further information is given in the explanation section of the online-application forms and in the application and admission regulations of Humboldt-Universität zu Berlin ("Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin" – ZSP-HU), annex for the specific study programme. Please name the type of course (such as L = lecture, S = seminar), the title of the course (or of the entire module if you classify it completely in one knowledge area) and the corresponding number of ECTS-credits in the following form section. If you are not able to fill in the credits, because you obtained your first degree in a non-modularised study system, then please fill in the hours of lecture per week of the semester ("SWS"). It is possible to split modules into two areas. However, each ECTS credit may only be filled in one area. The title of the bachelor's thesis could also be relevant if the topic is suitable.

All information given within the tables has to be proven by adding adequate documents. Please add the documents in the same order as noted in the tables. If you apply through the central online application of Humboldt-Universität zu Berlin, please send the documents together with the cover letter of application („Anschreiben zur Bewerbung“) as well as any further documents listed in the online-application form. If you have to apply through uni-assist e.V. or a decentralised office, send these documents to the respective address. If you do not have the results of a particular exam or haven't acquired all credits due to a pending degree, please indicate so in the table below. In these cases, admission and enrolment is subject to further provisions and only possible within the scope of Section 16 (2) ZSP-HU and if all other prerequisites are fulfilled. This presupposes that the credits or exams are those that are to be acquired with the pending degree on which the admission decision is based. In addition, there has to be a high probability that the missing credits and the pending degree itself will be obtained and the stated requirements will be fulfilled within the successful completion of the pending degree before the start of the second-level degree programme.

If you need more space, please use an extra sheet according to the scheme given.

Anlage 1



Application Number _____

Degree in a specific field according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

1. Degree in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Anlage 1

Application Number _____



Specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

2. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Additional specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

3. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.2.3.

Nachweis: **Grad der Qualifikation**
 Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.3. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Grad der Qualifikation	
Bezeichnung:	Nachweis über den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Beschreibung:	Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zugangsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis oder, soweit ein Zeugnis über den erreichten Abschluss noch nicht vorliegt, andere geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich die Abschlussnote ergibt.</p> <p>Ist ein Abschluss noch nicht erreicht, ist die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ einzureichen, in der die aufgrund der bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ermittelte vorläufige Abschlussnote angegeben ist. Ersatzweise kann auch eine die zuvor genannten Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, und den für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten Abschluss noch nicht erreicht haben, können an Stelle der „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ auch eine von dem Prüfungsbüro/Prüfungsamt bestätigte „Leistungsübersicht zur Vorlage beim Studierendenservice“ einreichen, die die aufgrund der bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ermittelte vorläufige Abschlussnote ausweist.</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt.</p> <p>Die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ findet das Muster zur Allgemeinen Anlage 1.1.2. Anwendung.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.2.5.

Nachweis: **Leistungsübersicht**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das ggf. zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.5. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Leistungsübersicht	
Beschreibung:	Um eine Bewertung des Auswahlkriteriums zu ermöglichen, muss u.a. eine Leistungsübersicht eingereicht werden, die den Erwerb der Leistungen belegt. Es werden im Auswahlverfahren, auch im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2, nur solche Studienleistungen oder Prüfungen berücksichtigt, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind. Im Übrigen gilt die Erläuterung des jeweils maßgeblichen Auswahlkriteriums.
Anforderung:	Einzureichen sind ein Diploma Supplement/eine Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw., soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist, die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, kann das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden; dabei ist der Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ zu verwenden (Anlage 1.2.6.), soweit ein solcher bereitgestellt wird. Zusätzlich muss eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.2.6.

Nachweis: **Selbstzuordnung**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.6. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Selbstzuordnung	
Beschreibung:	Um eine Bewertung des Auswahlkriteriums zu ermöglichen, muss u.a. eine Selbstzuordnung der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu dem Auswahlkriterium durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorgenommen werden. Es werden im Auswahlverfahren, auch im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2, nur solche Studienleistungen oder Prüfungen berücksichtigt, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind. Im Übrigen gilt die Erläuterung des jeweils maßgeblichen Auswahlkriteriums.
Anforderung:	Einzureichen ist der ausgefüllte Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ mit einem Vorschlag der Zuordnung der für den Zugang zum Studium geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zu dem Auswahlkriterium. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für den Erklärungsvordruck finden die nachfolgenden Muster „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ in deutscher und englischer Sprache Anwendung. Soweit mehrere erweiterte Auswahlkriterien vorgesehen sind, können die notwendigen Angaben in einem Formular zusammengefasst werden.

Anlage 1

Name	-----
Vorname	-----
Geburtsdatum	-----
Bewerbungsnummer	-----



Studiengang: [STUDIENGANG]

Abschluss: [ABSCHLUSSZIEL]

Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverändernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, mit denen Sie Ihrer Meinung nach die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, welche speziellen Kenntnisse erwartet werden, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Online-Bewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) (Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das beantragte weiterführende Studium).

Nennen Sie im folgenden Formulareil bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung (oder des gesamten Moduls, wenn Sie es vollständig in einen Kenntnisbereich einordnen) sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es ist möglich, Leistungen aus einem Modul auf zwei Bereiche aufzuteilen; jeder ECTS-Credit darf jedoch nur an einer Stelle eingetragen werden. Es können auch Modulbezeichnungen und der Titel der Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Nachweise zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen vorgelegt werden, und übersenden Sie die Unterlagen – im Falle der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin – zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Bewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen bzw., sofern Sie Ihren Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. oder bei einer dezentralen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin stellen müssen, reichen Sie diese mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein.

Es werden im Auswahlverfahren, auch im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2, nur solche Studienleistungen oder Prüfungen berücksichtigt, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.

Anlage 1

Bewerbungsnummer _____



Abschluss in einem bestimmten Fach gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

- 1. Abschluss in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]
- Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Anlage 1

Bewerbungsnummer _____



Spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

2. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]
 Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Weitere spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

3. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]
 Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Anlage 1



Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

Study Programme: **[STUDY PROGRAMME]**

Degree: **[DEGREE]**

Self-Assessment regarding Selection Criteria

Explanation:

This self-assessment is a part of your application and can have a substantial influence on your ranking position. Please use the tables below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the selection criteria. Further information is given in the explanation section of the online-application forms and in the application and admission regulations of Humboldt-Universität zu Berlin ("Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin" – ZSP-HU), annex for the specific study programme.

Please name the type of course (such as L = lecture, S = seminar), the title of the course (or of the entire module if you classify it completely in one knowledge area) and the corresponding number of ECTS-credits in the following form section. If you are not able to fill in the credits, because you obtained your first degree in a non-modularised study system, then please fill in the hours of lecture per week of the semester ("SWS"). It is possible to split modules into two areas. However, each ECTS credit may only be filled in one area. The title of the bachelor's thesis could also be relevant if the topic is suitable.

All information given within the tables has to be proven by adding adequate documents. Documents, that have already been submitted in the context of the verification of application prerequisites do not have to be submitted again. Please add the documents in the same order as noted in the tables. If you apply through the central online application of Humboldt-Universität zu Berlin, please send the documents together with the cover letter of application („Anschreiben zur Bewerbung“) as well as any further documents listed in the online-application form. If you have to apply through uni-assist e.V. or a decentralised office, send these documents to the respective address.

In the selection procedure only those credits or exams will be taken into account which can be proven to have actually already been acquired by the end of the relevant application deadline. This also applies especially within the scope of Section 16 (2) ZSP-HU.

If you need more space, please use an extra sheet according to the scheme given.

Anlage 1



Application Number _____

Degree in a specific field according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

1. Degree in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Anlage 1



Application Number _____

Specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

2. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Additional specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

3. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
 Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.61.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Musik, Sound, Performance**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Romanische Kulturen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Romanistik im Umfang von mindestens 40 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 40 ECTS-Credits in Romanistik. Diese Kompetenzen werden typischerweise in Studiengängen erworben, die dem Studienbereich „Romanistik“ oder – mit romanistischen Anteilen – „Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft“ zugeordnet sind.</p> <p>Die ECTS-Credits können kumulativ auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Studienleistungen und/oder Prüfungen entfallen, mit denen schwerpunktmäßig gezielt Sprachkompetenzen einer romanischen Sprache erworben wurden bzw. werden, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.</p>
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Sprachkompetenz in einer der drei Sprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen in einer der drei Sprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.

Anlage 3**Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:**

- UNIcert® II-Zertifikat: 1,3
- UNIcert® III-Zertifikat: 3,0
- Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3
- DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis:
 - o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw.
 - o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala)

Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere auch durch die folgende Leistung nachgewiesen werden:

- UNIcert® IV-Zertifikat

Das Niveau gilt als erreicht,

- wenn das Fach Französisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Französisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.
- wenn französischsprachige, italienischsprachige oder spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden.
- wenn ein hochschulzugangseröffnender französischsprachiger, italienischsprachiger oder spanischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges französischsprachiges, italienischsprachiges oder spanischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem französischsprachige, italienischsprachige oder spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf französischsprachige, italienischsprachige oder spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung französischsprachige, italienischsprachige oder spanischsprachige Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war.

Anlage 3

	Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Französisch, Italienisch oder Spanisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kulturwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zur Romania und/oder im literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zu romanischen Sprachen und Literaturen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit kulturwissenschaftlichen Fragestellungen mit Bezug zur Romania und/oder romanistischen Fragestellungen jeweils im Bereich der Wissenschaft und Forschung, der Medien, des Theaters, des Verlagswesens, kultureller Institutionen, des Journalismus und internationaler Kooperationen unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.</p>

Anlage 3

Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
Form:	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychology**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem psychologischen Anteil im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Methodenlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Psychologische Methodenlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Die Inhalte umfassen neben der Vermittlung von zentralen Grundkenntnissen in statistischer Methodik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik, Inferenzstatistik) im Besonderen den Schwerpunkt der psychologischen Methodenlehre in der Planung, Auswertung und Interpretation von komplexen experimentellen Untersuchungsdesigns (z. B. mehrfaktorielle Versuchspläne, Messwiederholungsdesigns, Teststärkeanalyse). Neben den überwiegender theoretischen Grundlagen dieser Techniken, auf denen der Fokus liegt, sind hierunter auch am Rande Kompetenzen erfasst, die sich auf die von theoretischen Inhalten in Seminaren oder seminarähnlichen Veranstaltungen eingerahmte und angeleitete/begleitete Auswertung konkreter Datensätze und von Untersuchungsdesigns, u.a. anhand etwa von statistischer Software (z.B. R und SPSS), beziehen. Der hiermit in Bezug genommene Aspekt auch der theorieangeleiteten, einübenden praktischen Umsetzung ist als Gesamtprozess im Sinne der Methodenlehre zu verstehen und daher von der reinen praktischen Durchführung einer konkreten Untersuchung bzw. eines spezifischen Testes oder von Vergleichbarem zu trennen.

Anlage 3

	<p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik und/oder Testtheorie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Diagnostik und/oder 2. Testtheorie <p>im Gesamtumfang von mindestens 12 ECTS-Credits nachgewiesen werden.</p> <p>Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen den psychologisch-diagnostischen Prozess, psychologisch-diagnostische Entscheidungsstrategien, psychologisch-diagnostische Methoden (Tests, Fragebögen, Interview, Verhaltensbeobachtung), psychometrische Einzelfalldiagnostik, Klassische Testtheorie, Schritte der Testkonstruktion, Prüfung der Reliabilität und Validität, Normierung, Vermitteln spezifischer angewandter Themen aus den Bereichen klinisch-, pädagogisch- und Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologische Diagnostik.</p> <p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>

Anlage 3

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Klinische Psychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.</p> <p>Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen Klinisch-psychologische Klassifikation und Diagnostik; Psychologische, biologische, interaktionale und soziokulturelle Modelle psychischer Gesundheit und Krankheit (Störungslehre); Epidemiologie psychischer Störungen; Anthropologische Konzepte und kulturspezifische Grundannahmen; Grundlagen klinisch-psychologischer Intervention einschließlich Beratung; Veränderungsmodelle; Therapie- und Versorgungsforschung; Problemfelder und Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation; Kennenlernen psychischer Störungen anhand von Falldarstellungen und -diskussionen; Anwendung der diagnostischen Kriterien im Einzelfall; Erwerb grundlegender Fertigkeiten der Gesprächsführung in Beratung und Psychotherapie; Übung grundlegender Interventionstechniken (Entspannung, kognitive Intervention).</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form des Vertiefungsschwerpunktes Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es muss ein Vertiefungsschwerpunkt im Bereich Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden, der inhaltlich deutlich über Grundkenntnisse hinausreicht.</p> <p>Vertiefende Inhalte werden zu ausgewählten Themen aus folgender Aufzählung vermittelt: Betriebliche Gesundheitsförderung, Motivierende Arbeitsgestaltung, Organisationsberatung, Flexibilisierungsstrategien, Training sozialer Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), Kognitive Ergonomie, Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, Usability und User Experience, Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozess.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p>

Anlage 3

	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form des Vertiefungsschwerpunktes Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie und Neuropsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es muss ein Vertiefungsschwerpunkt im Bereich Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie und Neuropsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden, der inhaltlich deutlich über Grundkenntnisse hinausreicht.</p> <p>Vertiefende Inhalte meinen vertiefte theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftliche Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung; Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie vertieft über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle; ausgewählte Themen der Allgemeinen und Biologischen Psychologie sind z.B. Wahrnehmung, Denken, Sprachpsychologie, Neurowissenschaftliche Methoden, Emotion, Motivation.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form des Vertiefungsschwerpunktes Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es muss ein Vertiefungsschwerpunkt im Bereich Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden, der inhaltlich deutlich über Grundkenntnisse hinausreicht.

Anlage 3

	<p>Vertiefende Inhalte werden in Seminaren oder seminarähnlichen Veranstaltungen (d. h. nicht allein in Vorlesungen, sondern in Veranstaltungen, in denen ein abgegrenztes Stoffgebiet selbständig bearbeitet und die gewonnenen Erkenntnisse in Form einer individuellen Eigenleistung (z.B. einem Referat oder einer Seminararbeit) dargestellt und kritisch diskutiert werden) vermittelt, gehen über einführende Module hinaus und umfassen Konzepte, Theorien und Methoden aus zentralen Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische und Sozialpsychologie: die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen; Personenwahrnehmung; Grundzüge der sozialen Kognition; Symbolischer Interaktionismus; Rollen und Identitäten; Wahrnehmung von Gruppen - Soziale Identität; Soziale Repräsentationen; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Austausch und Interdependenz; Freundschaft und Liebe; Aggression und Konflikt; Hilfe und Kooperation; Gruppen, Normen und Konformität; Normen, Macht und Verhalten; Gruppenleistung.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, sowie solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach“ berücksichtigt wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 8	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind grundlegende Kompetenzen der deutschen Sprache auf einem aus dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 3

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, 2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie 3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern. <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ umfassen disziplinspezifische Kenntnisse zentraler Theorien und Modelle, Methoden und empirischer Ergebnisse. Hierzu gehören Kenntnisse der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von individuellen Unterschieden im Denken, Fühlen und Verhalten, Formen der Klassifikation von Persönlichkeit (Persönlichkeitsfaktoren und Persönlichkeitstypen) und zentraler Persönlichkeitsmerkmale (u.a. Big Five, Temperament, subjektives Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Kontrollüberzeugung) sowie zentraler Befunde zur Intelligenz (u.a. Intelligenzstruktur, Intelligenzmessung), der allgemeinen Entwicklungsprozesse von der Geburt bis zum Tod, interindividuellen Unterschieden darin sowie den zugrundeliegenden Mechanismen und daraus resultierenden Folgen, der Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten (Grundlegende Konzepte von Erziehung und Bildung, Pädagogische und Pädagogisch-psychologische Intervention, Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Rahmenbedingungen) sowie der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und Erleben in sozialen Situationen, insbesondere dyadischen Interaktionen und Gruppen. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen mit dem Menschen sowie die Interaktion von Mensch und Technik wie auch über das subjektive Erleben und das Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie sozialen Zusammenhang. Auch die den fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Erläuterung der jeweiligen Zugangsvoraussetzung dieses Bereiches entsprechenden Kenntnisse können berücksichtigt werden.</p>

Anlage 3

	<p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“ umfassen theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik. Auch die den fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung dieses Bereiches entsprechenden Kenntnisse können berücksichtigt werden.</p> <p>Es werden nur solche überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt, die außerhalb der psychologischen Fächer im engeren Sinne, also insbesondere außerhalb des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereiches des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach erworben wurden. Es muss sich um außerfachliche Kompetenzen handeln, die bspw. in Gestalt eines Nebenfaches, eines Beifaches, des überfachlichen Wahlpflichtbereiches oder vergleichbarer, frei wählbarer Gestaltungsmöglichkeiten eines Hochschulstudiums erworben werden können bzw. – im Falle von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Qualifikationen – hierauf anrechenbar sind. ECTS-Credits, die in Angeboten erworben werden, die mindestens auch auf den Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereich des entsprechenden Abschlusses in Psychologie oder einem verwandten Fach anrechenbar sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für einen der Bereiche dieses Auswahlkriteriums geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für einen der anderen Bereiche dieses Auswahlkriteriums berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Anlage 3**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,
2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie
3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“:

- ab 40 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 37 bis weniger als 40 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 34 bis weniger als 37 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 34 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 18 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 16 bis weniger als 18 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 16 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 17 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 14 bis weniger als 17 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 14 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Statistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung, wie z.B.: Statistik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik, Physik
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:

Anlage 3

	<p>Test of English as a Foreign Language TOEFL:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internet-based Test: 42 - Paper-based Test: 440 <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungs-äquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
--	--

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 3

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von weiteren, über die bereits mit der erweiterten Zugangsvoraussetzung von Kenntnissen in den Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern eingeforderten hinausreichenden Kenntnissen in Form einer zusätzlichen quantitativen Spezialisierung in vorangegangenen Studien in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzung „Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern“ geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Der nachgewiesene, zusätzliche Umfang von Studienleistungen und Prüfungen im Bereich der quantitativen Spezialisierung in vorangegangenen Studien in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten wird gemäß dem nachstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt. Die so ermittelte Note fließt zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU ein.

Der Notenschlüssel lautet:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 10 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 5 bis weniger als 10 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 5 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Anlage 3**d. Zuweisung zu einer Partnereinrichtung**

Gemäß § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Einrichtung und Durchführung des gemeinsamen Masterstudiengangs Statistik vom 29. Juli 2020 erfolgt die Zulassung zum Studium an der Freien Universität Berlin, an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Technischen Universität Berlin gemäß dem nachfolgenden Verteilungsschlüssel; § 14 Absatz 5 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Rangliste (Platz)	Partnereinrichtung
1	Humboldt-Universität zu Berlin
2	Freie Universität Berlin
3	Technische Universität Berlin
4	Humboldt-Universität zu Berlin
5	Humboldt-Universität zu Berlin
6	Freie Universität Berlin
7	Technische Universität Berlin
8	Humboldt-Universität zu Berlin
9	Humboldt-Universität zu Berlin
10	Freie Universität Berlin
Ab Platz 11 wird die Aufteilung entsprechend der Plätze 1-10 fortgesetzt.	

Die Aufteilung der Plätze erfolgt anhand der initialen Rangposition der Rangliste der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule. Die sich so ergebende Hochschule, an die eine Bewerberin oder ein Bewerber zugewiesen wird, gilt auch für den Fall der Auswahl in der Wartezeitquote oder in der Härtefallquote; sie ändert sich auch nicht im weiteren Verlauf etwaiger Nachrück- bzw. Losverfahren.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen	
Bezeichnung:	Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß PsychThG und PsychThApprO des Bachelorabschlusses oder gleichwertiger Studienabschluss
Erläuterung:	<p>Der Zugang zum Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur nach einem Bachelorabschluss, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder nach einem gleichwertigen Studienabschluss gewährt.</p> <p>Erforderlich ist der Nachweis gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde gelegten und bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist bereits erworbenen Abschlusses eines Bachelorstudiums gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 PsychThG in Verbindung mit der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Berücksichtigungsfähig sind nur Abschlüsse von Bachelorstudiengängen von Universitäten oder von Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind, § 9 Absatz 1 PsychThG.</p> <p>Ist der der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde liegende erste berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist bereits erworben und die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle nicht nachweisbar festgestellt, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass es sich um einen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 und 6 PsychThG gleichwertigen Studienabschluss handelt. Hierzu ist insbesondere auch die vollständig ausgefüllte „Darstellung der</p>

Anlage 3

	<p>Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ nebst weiteren Nachweisen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller einzureichen.</p> <p>Im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU kann die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle insoweit und bezogen auf den erst noch zu erwerbenden Abschluss für sich genommen keine hinreichende Wirkung entfalten. In diesen Fällen muss die Antragstellerin oder der Antragsteller u.a. nachweisen, dass es sich bei dem der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde liegenden und erst noch zu erwerbenden und daher ausstehenden Abschluss gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU um einen solchen Abschluss eines solchen Studiums handeln wird, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerbsfall festgestellt ist. Handelt es sich bei dem dem noch zu erwerbenden maßgeblichen Studienabschluss zu Grunde liegenden Studiengang nicht um einen Bachelorstudiengang mit dem damit verbundenen Studienabschluss, für den die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, so ist für den Abschluss eines solchen anderen Studienganges durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nachzuweisen, dass es sich im Falle des Erwerbs dann um einen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 und 6 PsychThG gleichwertigen Studienabschluss handeln wird. Hierzu ist insbesondere auch die vollständig ausgefüllte „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ nebst weiteren Nachweisen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller einzureichen. Nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 4 Satz 3 ZSP-HU können dabei auch noch nicht erworbene und somit ausstehende Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse geltend gemacht werden, soweit diese in und mit dem auf den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU hinführenden Studiengang, dessen Abschluss Gegenstand der Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bzw. der Gleichwertigkeitsprüfung ist und der der Antragstellung zulässigerweise durch die Antragstellerin und den Antragsteller zu Grunde gelegt wird, noch erworben werden können und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss selbst noch vor Beginn des Masterstudienganges erreicht werden. In diesen Fällen kommt – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – allenfalls eine Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester unter Vorbehalt gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG bzw. eine nur vorläufige und zeitlich befristete Immatrikulation für das 1. Fachsemester gemäß § 43 Absatz 2 ZSP-HU in Betracht und setzt voraus, dass aufgrund des Antrages zu erwarten ist, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen oder die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums festgestellt oder sonst gegeben sein werden wird.</p> <p>Die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen eines Bachelorstudienganges mit dem damit verbundenen Studienabschluss wird durch Bescheid der gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 PsychThG für die berufsrechtliche Anerkennung nach Landesrecht zuständigen Stelle festgestellt. Die Gleichwertigkeit eines anderen Studienabschlusses bestimmt sich nach Maßgabe des PsychThG und setzt voraus, dass die Lernergebnisse des Studienganges mit dem verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und den Anforderungen der PsychThApprO in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechen. Die maßgeblichen Voraussetzungen sind im Einzelnen im Erklärungs-vordruck „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ aufgeführt. Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse, die außerhalb eines dem PsychThG und der PsychThApprO im vorbenannten Sinne entsprechenden Studienganges mit dem damit verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers erworben wurden oder voraussichtlich erworben werden, finden von vornherein keine Berücksichtigung bei der Bewertung dieser Zugangsvoraussetzung.</p>
--	---

Anlage 3

	Die Aufnahme als Studentin oder Student für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ im Falle einer bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Entscheidung gemäß § 9 Absatz 5 PsychThG der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle, nach der bezogen auf diese Antragstellerin oder diesen Antragsteller die Gleichwertigkeit des der Antragstellung zu Grunde liegenden Studienabschlusses nicht gegeben ist, ist ausgeschlossen.
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. Der Nachweis über den von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbenen Abschluss muss darüber hinaus die Angabe enthalten, gemäß welcher Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Abschluss erworben wurde.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis:	<p>Ist der der Antragstellung zu Grunde liegende erste berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erworben und für diesen die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle bereits festgestellt worden, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen dieses Bachelorstudienganges mit dem verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers ergeben, einreichen. Diese Dokumente müssen kumulativ neben der konkreten Aussage der Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen ferner die normativen Grundlagen PsychThG und PsychThApprO in Bezug nehmen, die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle, die die Feststellung getroffen hat, genau bezeichnen, das Datum der Entscheidung dieser zuständigen Stelle wiedergeben und konkret angeben, auf welche Fassung der Studien- und Prüfungsordnung sich diese Feststellung bezieht. Selbstauskünfte einer Antragstellerin oder eines Antragstellers finden dabei keine Berücksichtigung.</p> <p>Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen diesen Anforderungen vollständig entsprechenden Nachweis führen sowie in allen anderen Fällen, insbesondere im Fall eines zulässigerweise geltend gemachten noch ausstehenden Abschlusses wie auch in Fällen einer notwendigen Gleichwertigkeitsprüfung, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller den von ihr bzw. ihm vollständig ausgefüllten Erklärungsvordruck „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“, aus der sich der Maßstab der Gleichwertigkeitsprüfung ergibt, nebst weiteren Nachweisen einreichen. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen. Formulare anderer Hochschulen werden nicht berücksichtigt. Einzureichen ist dabei neben der „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ und den sich aus dieser Darstellung ergebenden weiteren, dort geforderten Nachweisen zusätzlich die vollständige Studien- und Prüfungsordnung nebst den Modulbeschreibungen bzw. dem ergänzenden Modulhandbuch (vgl. § 4 PsychThApprO) in denjenigen Fassungen, nach denen der zulässigerweise geltend gemachte Studienabschluss und die zulässigerweise geltend gemachten Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse erworben wurden bzw. voraussichtlich erworben werden. Existieren keine Modulbeschreibungen, können insoweit ausnahmsweise ersetzend Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen eingereicht werden.</p> <p>Unvollständige Nachweise führen allein deshalb schon zum Ausschluss vom Verfahren. Die Humboldt-Universität zu Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.</p> <p>Soweit es einer Antragstellerin oder einem Antragsteller nicht explizit gestattet ist, eigene Erklärungen abzugeben, werden hierbei nur Dokumente der für das Studium und den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen Universität oder der zuständigen, gemäß § 9 Absatz 1 PsychThG einer Universität gleichgestellten</p>

Anlage 3

	Hochschule sowie der nach Landesrecht für Gesundheit jeweils zuständigen Stelle bei der Entscheidung über Zugang und Zulassung berücksichtigt; die Humboldt-Universität zu Berlin behält sich die Nachprüfung vor und ist insbesondere bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder sonstigen berechtigten Zweifeln nicht an den Aussagegehalt externer Dokumente gebunden.
Bezugsquelle:	<p>Bescheinigungen der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorstudienganges mit dem verbundenen Studienabschluss werden regelmäßig den Antragstellerinnen und Antragstellern durch die für den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständige Hochschule bereitgestellt. Entsprechend notwendige Angaben können von der zuständigen Hochschule auch in die den Abschlusserwerb dokumentierenden Nachweise aufgenommen werden.</p> <p>Der Erklärungsvordruck „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Studien- und Prüfungsordnungen werden in der Regel in den amtlichen Mitteilungen der Hochschulen veröffentlicht und können dabei auch entsprechende Modulkataloge enthalten. Im Übrigen sind Modulhandbücher wie auch Vorlesungsverzeichnisse in der Regel online zugänglich.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Gesundheitsversorgung oder in einem erzieherischen bzw. pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten

Anlage 3

	<p>Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen gesundheitsbezogene bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit pflegerischen, medizinischen, psychotherapeutischen oder erzieherisch-pädagogischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse in Heilberufen (z.B. Kranken- und Altenpflege, Physio-, Ergo- oder Logotherapie, Sanitäter/in, Rettungsassistent/in) oder pädagogischen Berufen (z.B. Erzieher/in) oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
Form:	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.</p>

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	<p>Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums</p>
Gewichtung:	<p>30 vom Hundert</p>
Erläuterung:	<p>Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, 2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie 3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern. <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ umfassen disziplinspezifische Kenntnisse zentraler Theorien und Modelle, Methoden und empirischer Ergebnisse. Hierzu gehören Kenntnisse der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von individuellen Unterschieden im Denken, Fühlen und Verhalten, Formen der Klassifikation von Persönlichkeit (Persönlichkeitsfaktoren und Persönlichkeitstypen) und zentraler Persönlichkeitsmerkmale (u.a. Big Five, Temperament, subjektives Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Kontrollüberzeugung) sowie zentraler Befunde zur Intelligenz (u.a. Intelligenzstruktur, Intelligenzmessung), der allgemeinen Entwicklungsprozesse von der Geburt bis zum Tod, der interindividuellen Unterschiede darin sowie der zu Grunde liegenden Mechanismen und daraus resultierenden Folgen, der Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten (Grundlegende Konzepte von Erziehung und Bildung, Pädagogische und Pädagogisch-psycho-</p>

Anlage 3

	<p>logische Intervention, Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Rahmenbedingungen) sowie der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und Erleben in sozialen Situationen, insbesondere dyadischen Interaktionen und Gruppen. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen mit dem Menschen sowie die Interaktion von Mensch und Technik wie auch über das subjektive Erleben und das Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie sozialen Zusammenhang. Sie umfassen insbesondere auch vertiefte Kenntnisse der Gesundheitsförderung, der Arbeitsgestaltung, der Organisationsberatung, über Flexibilisierungsstrategien, über soziale Kompetenzen (z. B. Moderation, Konfliktbehandlung), der Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), der Kognitiven Ergonomie, der Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, über Usability und User Experience, über Bedien- und Anzeigeconzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozesse sowie vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen, der Personenwahrnehmung, der Grundzüge der sozialen Kognition, des symbolischen Interaktionismus, über Rollen und Identitäten, der Wahrnehmung von Gruppen – Soziale Identität, über soziale Repräsentationen, über Einstellungen und Einstellungsänderung, über Einstellungen und Verhalten, über Austausch und Interdependenz, über Freundschaft und Liebe, über Aggression und Konflikt, über Hilfe und Kooperation, über Gruppen, Normen und Konformität, über Normen, Macht und Verhalten wie auch über Gruppenleistung.</p> <p>Die vermittelten Inhalte im Bereich „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“ umfassen theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik. Sie umfassen insbesondere auch vertiefte Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftlicher Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung, vertieftes Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle und vertiefte Kenntnisse zu Wahrnehmung, Denken oder Sprachpsychologie.</p> <p>Es werden nur solche überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt, die außerhalb der psychologischen Fächer im engeren Sinne, also insbesondere außerhalb des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereiches des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder gleichwertigen Studienabschlusses, erworben wurden. Es muss sich um außerfachliche Kompetenzen handeln, die bspw. in Gestalt eines Nebenfaches, eines Beifaches, des überfachlichen Wahlpflichtbereiches oder vergleichbarer, frei wählbarer Gestaltungsmöglichkeiten eines Hochschulstudiums erworben werden können bzw. – im Falle von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Qualifikationen – hierauf anrechenbar sind. ECTS-Credits, die in Angeboten erworben werden, die mindestens auch auf den Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereich des entsprechenden Abschlusses, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder gleichwertigen Studienabschlusses, anrechenbar sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem</p>
--	--

Anlage 3

	<p>Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für einen der Bereiche dieses Auswahlkriteriums geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für einen der anderen Bereiche dieses Auswahlkriteriums berücksichtigt werden.</p> <p>Insgesamt können – auch im Falle eines zulässigerweise im Rahmen der Zugangsvoraussetzung geltend gemachten noch ausstehenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU – nur solche ECTS-Credits berücksichtigt werden, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt für das Auswahlkriterium „Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums“ (Auswahlkriterium 3) die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,
2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie
3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die für das Auswahlkriterium 3 zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“:

- ab 40 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 37 bis weniger als 40 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 34 bis weniger als 37 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 34 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 18 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 16 bis weniger als 18 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 16 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 17 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 14 bis weniger als 17 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 14 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Anlage 3

Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbungsnummer	_____



Studiengang: **Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie**
Abschluss: **Master of Science**

Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses

Bei der „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ handelt es sich um einen zwingend erforderlichen Bestandteil Ihres Antrages, sofern ein hinreichender Nachweis über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 PsychThG bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist durch Sie nicht vorgelegt werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde gelegte Studienabschluss bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist noch nicht vorliegt wie auch bspw. dann, wenn die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle nicht getroffen worden ist. In diesen Fällen ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich.

Hierzu ist dieses Formular durch Sie selbst vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Unvollständige oder fehlende Angaben wie auch das Fehlen des Formulars sowie etwaiger notwendiger weiterer Nachweise führen zur Unvollständigkeit des Antrags insgesamt und zum Ausschluss vom Verfahren, § 7 Absatz 2 ZSP-HU. Die Humboldt-Universität zu Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Für die Formulareile zu den Punkten 5 und 6 nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung (oder des gesamten Moduls, wenn Sie es vollständig in einen Kenntnisbereich einordnen) sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Es ist möglich, Leistungen aus einem Modul auf zwei Bereiche aufzuteilen; jeder ECTS-Credit darf jedoch nur an einer Stelle eingetragen werden. Nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 4 Satz 3 ZSP-HU können dabei auch noch nicht erworbene und somit ausstehende Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse geltend gemacht werden, soweit diese in und mit dem auf den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU hinführenden Studiengang, dessen Abschluss Gegenstand der Gleichwertigkeitsprüfung ist und der der Antragstellung zulässigerweise durch die Antragstellerin und den Antragsteller zu Grunde gelegt wird, noch erworben werden können und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss selbst noch vor Beginn des Masterstudienganges erreicht werden. Soweit Sie zu diesem Personenkreis gehören und derartige Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse geltend machen, sind diese in den entsprechenden Formulareilen jeweils als noch ausstehend besonders kenntlich zu machen. Geben Sie in diesen Fällen auch jeweils weitere Informationen zum Stand des Verfahrens an, bspw., ob und ggf. wann bereits eine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung erfolgt ist bzw. erfolgen wird, ob und ggf. wann die Prüfung bereits abgelegt wurde bzw. werden wird sowie insbesondere, ob ein Erwerb der maßgeblichen ECTS-Credits überhaupt noch möglich ist, bspw. also, dass kein endgültiges Nichtbestehen einer notwendigen Prüfung wie auch kein Ausschluss von der Wiederholung der betroffenen bisher nicht erbrachten Studienleistung oder nicht bestandenen Prüfung vorliegt. Auch insoweit sind geeignete ergänzende Nachweise einzureichen.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen – im Falle der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin – zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Bewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen bzw., sofern Sie Ihren Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. oder bei einer dezentralen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin stellen müssen, reichen Sie diese mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein. Neben den sich aus dieser Darstellung ergebenden weiteren geforderten Nachweisen ist zusätzlich die vollständige Studien- und Prüfungsordnung nebst den Modulbeschreibungen bzw. dem ergänzenden Modulhandbuch (vgl. § 4 PsychThApprO) in denjenigen Fassungen, nach denen der zulässigerweise geltend gemachte Studienabschluss und die zulässigerweise geltend gemachten Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse erworben wurden bzw. voraussichtlich erworben werden, einzureichen.

Hinweis: Müssen Sie bereits eine der nachfolgenden Fragen 1 bis 4 mit „Nein“ beantworten oder können entsprechende Nachweise nicht vorlegen, kann die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in den begehrten Masterstudiengang nicht festgestellt werden. Eine Zulassung ist damit ausgeschlossen.

Anlage 3

Bewerbungsnummer _____



1. Studienangebot einer Universität oder einer Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist
(§ 9 Absatz 1 PsychThG)

Der Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss, den ich der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde lege, wurde im Falle eines bereits erworbenen Abschlusses bzw. wird im Falle eines erst noch zu erwerbenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU von einer Universität oder einer Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, angeboten.

Nein

Ja

Handelt es sich bei der von Ihnen besuchten Hochschule um eine staatliche Hochschule, geben Sie bitte nachfolgend die entsprechende landesrechtliche Grundlage an, aus der sich der Status als Universität oder als Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, ergibt. Fügen Sie in diesem Fall einen aussagekräftigen Auszug der rechtlichen Grundlage bei. Die entsprechende Rechtsgrundlage können Sie im Falle von inländischen Universitäten in der Regel dem entsprechenden Landeshochschulgesetz entnehmen. Auch das „Diploma Supplement“ soll entsprechende Angaben zum Status der die Qualifikation verleihenden Hochschule enthalten und kann alternativ nachfolgend referenziert werden, wenn dort die notwendigen Informationen in amtlicher Form enthalten sind – beachten Sie dabei jedoch bitte, dass dann auch die Einreichung des „Diploma Supplements“ erforderlich ist, soweit Sie dieses nicht bereits aus anderen Gründen Ihrem Antrag beigefügt haben. Zum „Diploma Supplement“ gehört dabei auch eine entsprechende Leistungsübersicht – ein von Ihnen selbst erstelltes „Diploma Supplement“ oder eine von Ihnen selbst erstellte Leistungsübersicht kann dabei keine Berücksichtigung finden.

Handelt es sich bei der von Ihnen besuchten Hochschule um eine staatlich anerkannte Hochschule, referenzieren Sie bitte nachfolgend die Anerkennungsentscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle und reichen bitte den entsprechenden amtlichen Nachweis ein, aus dem hervorgeht, dass es sich bei dieser Hochschule insoweit um eine Universität oder eine Hochschule handelt, die einer Universität gleichgestellt ist. Eine Kopie des Bescheides über die staatliche Anerkennung können Sie in der Regel von Ihrer Hochschule beziehen. Erklärungen über eine staatliche Anerkennung, die von der Hochschule selbst ausgestellt werden, müssen kumulativ neben der konkreten Aussage der staatlichen Anerkennung als Universität oder als Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, ferner die normativen Grundlagen der Anerkennungsentscheidung in Bezug nehmen, die nach Landesrecht für die Anerkennung zuständige Stelle genau bezeichnen und das Datum der Entscheidung dieser zuständigen Stelle wiedergeben.

Fachhochschulen gelten im Sinne von § 9 Absatz 1 PsychThG nicht als Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind.

Nachweis (Art und Bezeichnung des Nachweises, Paragraphenangabe bei Gesetzes- bzw. Verordnungstexten und Benennung des Gesetzes bzw. der Verordnung)	Nur für interne Zwecke

Anlage 3

Bewerbungsnummer _____



2. Regelstudienzeit, Arbeitsaufwand
(§ 9 Absatz 3 PsychThG in Verbindung mit § 2 PsychThApprO)

Für den Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss, den ich der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde lege, beträgt die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre, in denen Studienleistungen und Prüfungen und sonstige Lernergebnisse im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits erworben werden.

Nein

Ja

Zum Nachweis reichen Sie bitte ein amtliches Dokument ein, aus dem hervorgeht, dass die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums mindestens drei Jahre beträgt und dabei für einen erfolgreichen Studienabschluss mindestens 180 ECTS-Credits erworben werden müssen. Diese Informationen gehen regelmäßig bereits aus der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs hervor – in diesem Fall geben Sie bitte nachfolgend die entsprechenden Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnung an, aus denen sich die Regelstudienzeit und der Studienumfang ergeben. Für den Fall, dass die entsprechenden Festlegungen nicht aus der Studien- und Prüfungsordnung hervorgehen, sind weitere geeignete Nachweise beizubringen. So soll etwa das „Diploma Supplement“ entsprechende Angaben zur Zeitdauer der Qualifikation enthalten und kann alternativ nachfolgend referenziert werden, wenn dort die notwendigen Informationen in amtlicher Form enthalten sind – beachten Sie dabei jedoch bitte, dass dann auch die Einreichung des „Diploma Supplements“ erforderlich ist, soweit Sie dieses nicht bereits aus anderen Gründen Ihrem Antrag beigefügt haben. Zum „Diploma Supplement“ gehört dabei auch eine entsprechende Leistungsübersicht – ein von Ihnen selbst erstelltes „Diploma Supplement“ oder eine von Ihnen selbst erstellte Leistungsübersicht kann dabei keine Berücksichtigung finden.

Nachweis (Art und Bezeichnung des Nachweises, Paragraphenangabe bei Studien- und Prüfungsordnungen)	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____



3. Organisation des Studiums, Modularisierung
(§ 3 PsychThApprO)

Der Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss, den ich der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde lege, ist – soweit in der PsychThApprO nicht etwas Abweichendes geregelt ist – an Lernergebnissen orientiert in Modulen organisiert, wobei jedem Modul nach dem European Credit Transfer System ECTS-Credits zugeordnet sind und ein ECTS-Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht.

Nein

Ja

Zum Nachweis reichen Sie bitte geeignete amtliche Dokumente ein, aus denen die Tatsache der Modularisierung nach dem European Credit Transfer System wie auch der Arbeitsaufwand pro ECTS-Credit hervorgehen. Diese Informationen finden Sie regelmäßig bereits in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs – in diesem Fall geben Sie bitte nachfolgend die entsprechenden Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnung an, aus denen sich die jeweilige Festlegung ergibt. Für den Fall, dass die entsprechenden Festlegungen nicht aus der Studien- und Prüfungsordnung hervorgehen, sind weitere geeignete Nachweise beizubringen. So können bspw. Modulbeschreibungen oder Modulhandbücher dazu Auskunft geben, die Sie in diesem Fall nachfolgend bitte ebenfalls referenzieren und – soweit Sie sie nicht bereits aus anderen Gründen Ihrem Antrag beigefügt haben – ebenfalls einreichen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Antwort zur Eingangsfrage auch insoweit zu belegen ist und dabei von Ihnen selbst erstellte Übersichten und Beschreibungen keine Berücksichtigung finden können. Als Nachweis können jedoch auch Bescheinigungen derjenigen Hochschule, an der Sie Ihren Abschluss erworben haben bzw. erwerben werden, berücksichtigt werden, wenn diese Bescheinigungen die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Mindestangaben enthalten.

Nachweis (Art und Bezeichnung des Nachweises, Paragraphenangabe bei Studien- und Prüfungsordnungen, Angabe konkreter Bezüge zu Modulhandbüchern bzw. Modulbeschreibungen)	Nur für interne Zwecke

Anlage 3

Bewerbungsnummer _____



4. Anwesenheitspflicht
(§ 5 PsychThApprO)

Für den Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss, den ich der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde lege, ist für Module, die gemäß § 8 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage 1 der PsychThApprO Bestandteil der hochschulischen Lehre sind, im Satzungsrecht der Hochschule die Anwesenheit der studierenden Personen bei Veranstaltungen der hochschulischen Lehre vorgesehen, soweit in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen, und das Satzungsrecht der Hochschule regelt das Nähere zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme (Regelmäßigkeit der Teilnahme und Art der Prüfungsleistung) und an die Anwesenheit der Studentinnen und Studenten.

Nein

Ja

Zum Nachweis reichen Sie bitte geeignete amtliche Dokumente ein, aus denen die Anwesenheitspflicht für die entsprechenden Module sowie die näheren Regelungen zur erfolgreichen Teilnahme (insbesondere zur Regelmäßigkeit der Teilnahme und der jeweiligen Art der Prüfungsleistung) wie auch den Anforderungen an die Anwesenheit hervorgehen. Diese Informationen finden Sie regelmäßig bereits in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs – in diesem Fall geben Sie bitte nachfolgend die entsprechenden Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnung an, aus denen sich die jeweilige Festlegung ergibt. Für den Fall, dass die entsprechenden Festlegungen nicht aus der Studien- und Prüfungsordnung hervorgehen, sind weitere geeignete Nachweise beizubringen. So können bspw. Modulbeschreibungen oder Modulhandbücher dazu Auskunft geben, die Sie in diesem Fall nachfolgend bitte ebenfalls referenzieren und – soweit Sie sie nicht bereits aus anderen Gründen Ihrem Antrag beigefügt haben – ebenfalls einreichen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Antwort zur Eingangsfrage auch insoweit zu belegen ist und dabei von Ihnen selbst erstellte Erklärungen und Beschreibungen für sich allein genommen keine Berücksichtigung finden können. Als Nachweis können jedoch auch Bescheinigungen derjenigen Hochschule, an der Sie Ihren Abschluss erworben haben bzw. erwerben werden, berücksichtigt werden, wenn diese Bescheinigungen die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Mindestangaben enthalten. In einigen Fällen sind Regelungen zum Studium nicht im Satzungsrecht enthalten, sondern übergeordnet in landesrechtlichen Verordnungen bestimmt – bitte geben Sie in diesem Fall nachfolgend die entsprechenden landesrechtlichen Grundlagen an und fügen Sie Ihrem Antrag einen aussagekräftigen Auszug dieser rechtlichen Grundlagen bei. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die maßgeblichen Bestimmungen nicht in der Studien- und Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibungen bzw. dem ergänzenden Modulhandbuch, sondern etwa in einer Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthalten sind, sodass auch insoweit aussagekräftige Auszüge beizufügen und nachfolgend entsprechend zu referenzieren sind.

Nachweis (Art und Bezeichnung des Nachweises, Paragraphenangabe bei Studien- und Prüfungsordnungen bzw. sonstigen Satzungen und/oder Rechtsverordnungen, Angabe konkreter Bezüge zu Modulhandbüchern bzw. Modulbeschreibungen)	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____



5. Inhalte der hochschulischen Lehre
(§ 9 Absatz 7 PsychThG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO)

5.1. Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Nachzuweisender Mindestumfang: **25 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 1 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) erkennen, beschreiben und erklären regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und Verhalten sowie die Entwicklung des regelgerechten und abweichenden menschlichen Erlebens und Verhaltens über die gesamte Lebensspanne hinweg und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen,
- b) leiten biologische, psychologische sowie soziale und kulturelle Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen.

Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 25 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation,
- b) differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie,
- c) Entwicklungspsychologie,
- d) Sozialpsychologie,
- e) biologische Psychologie,
- f) kognitiv-affektive Neurowissenschaften.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____



5.2. Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Nachzuweisender Mindestumfang: **4 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 2 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen berücksichtigen bei psychotherapeutischen Entscheidungsfindungen die Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in nicht-institutionellen und institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten bei Menschen über die gesamte Lebensspanne hinweg.

Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 4 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Erziehung und Bildung,
- b) Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse,
- c) pädagogische Interventionen und Interventionssettings,
- d) rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____



5.3. Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Nachzuweisender Mindestumfang: **4 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 3 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen wenden bei der Ausübung von Psychotherapie grundlegende Kenntnisse über körperliche Prozesse, Krankheiten, Behinderungen und medizinische Behandlungsverfahren an, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Psychotherapie von Bedeutung sind.

Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 4 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Anatomie,
- b) Aufbau und Funktion des Nervensystems,
- c) ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder,
- d) biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome,
- e) Genetik und Verhaltensgenetik,
- f) Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____



5.4. Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Nachzuweisender Mindestumfang: **2 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 4 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) wenden bei der Ausübung der Psychotherapie ihre grundlegenden Kenntnisse zu neuropharmakologischen Prozessen der Signalübertragung im Gehirn und zur pharmakologischen Beeinflussung der Signalübertragung durch Medikamente an,
- b) vollziehen die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen auf der Grundlage physiologischer Wirkweisen und der möglichen Interaktion mit psychotherapeutischen Prozessen nach und berücksichtigen sie angemessen bei der Entscheidungsfindung,
- c) informieren Patientinnen und Patienten oder andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlich fundierten Indikationsgebiete von Psychopharmaka, über deren Wirkungsweise sowie über den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken.

Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 2 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Pharmakodynamik,
- b) Pharmakokinetik,
- c) Psychopharmaka,
- d) Pharmakotherapie.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Anlage 3

Bewerbungsnummer _____



5.5. Störungslehre

Nachzuweisender Mindestumfang: **8 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 5 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) erklären die Erscheinungsformen, Klassifikation und charakterisierenden Merkmale, die Entwicklung und den Verlauf von psychischen Störungen und von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen,
- b) wenden die verschiedenen Theorien und Modelle einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen an,
- c) erkennen, diagnostizieren und klassifizieren psychische Erkrankungen unter angemessener Nutzung von ausgewählten standardisierten diagnostischen Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumenten.

Zur Vermittlung der Inhalte der Störungslehre sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 8 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters,
- b) Epidemiologie und Komorbidität,
- c) klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation,
- d) Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____



5.6. Psychologische Diagnostik

Nachzuweisender Mindestumfang: **12 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 6 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) beurteilen psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik bei Personen aller Alters- und Patientengruppen nach wissenschaftlich-methodischen Grundlagen, insbesondere nach solchen der Objektivität, der Zuverlässigkeit und der Gültigkeit,
- b) setzen psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik situations- und patientenangemessen ein und bewerten die Ergebnisse,
- c) entwickeln psychologische Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktion,
- d) prüfen und beurteilen die Güte diagnostischer Erhebungsmethoden anhand von wissenschaftlichen Kriterien,
- e) erheben klinische und anamnestisch relevante Befunde,
- f) erstellen psychische Befunde unter Berücksichtigung der Kriterien der kategorialen Diagnostik psychischer Störungen sowie unter Berücksichtigung der Kennzeichen von Klassifikationssystemen und verwenden hierbei für den Einzelfall wissenschaftlich evaluierte, standardisierte und strukturierte Patientenbefragungen,
- g) setzen die dimensionale Diagnostik unter Anwendung psychometrischer Verfahren zur Beurteilung der Schwere und der Ausprägung von Symptomen sowie des Therapieverlaufs ein und reagieren angemessen auf Veränderungen der diagnostischen Befunde unter Berücksichtigung der methodischen Voraussetzungen.

Zur Vermittlung der Inhalte der psychologischen Diagnostik sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 12 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden,
- b) diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschließlich der Verfahren und Methoden zur Patientenbeobachtung,
- c) Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Alters- und Patientengruppen,
- d) Merkmale von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen,
- e) psychometrische Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen,
- f) psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse,
- g) Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____



5.7. Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie

Nachzuweisender Mindestumfang: **8 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 7 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) beurteilen die Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken,
- b) wenden bei der Indikationsstellung und der Behandlungsplanung die der Alters- und Patienten- gruppe angemessenen anerkannten Behandlungsleitlinien unter Beachtung des üblichen Vorgehens, der Qualitätssicherung sowie von Stärken und Schwächen in der Leitlinienentwicklung an,
- c) klären Patientinnen und Patienten und andere beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über anerkannte Behandlungsleitlinien auf.

Zur Vermittlung der Inhalte der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 8 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden,
- b) anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____



5.8. Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns

Nachzuweisender Mindestumfang: **2 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 8 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) beurteilen aufgrund der Wirksamkeit von verhaltens- und verhältnisorientierten Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmerkmalen und -konzepten deren Nutzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Gesundheit oder zur Verminderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen,
- b) erkennen gesundheitsrelevante Aspekte verschiedener Lebenswelten einschließlich der vorhandenen Ressourcen und Resilienzfaktoren,
- c) nutzen die Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten von Lebens-, Versorgungs- oder Organisationsbereichen und unterstützen den Ausbau von weiteren Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten,
- d) verfügen über Grundkenntnisse der sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete.

Zur Vermittlung der Inhalte der präventiven und rehabilitativen Konzepte psychotherapeutischen Handelns sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 2 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen,
- b) Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____



5.9. Wissenschaftliche Methodenlehre

Nachzuweisender Mindestumfang: **15 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 9 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) beschreiben die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie sowie ihre Beziehung zu benachbarten Gebieten angemessen und bringen die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie in Bezug zur heutigen Versorgungslandschaft,
- b) erläutern die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich ihrer Hauptströmungen und Forschungsmethoden angemessen,
- c) wenden Begriffe, Methoden und Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Forschung in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung an,
- d) beurteilen die Auswirkungen von Forschungsmethoden auf Untersuchungspopulationen und wenden deskriptive und inferenzstatistische Methoden sowie weitere statistische Verfahren zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung an,
- e) planen wissenschaftliche Untersuchungen, führen diese Untersuchungen durch und werten sie aus,
- f) lassen Projekterfahrungen in die Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien sowie in die Auswertung und Darstellung von eigenen Forschungsergebnissen einfließen.

Zur Vermittlung der Inhalte der wissenschaftlichen Methodenlehre sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 15 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Geschichte der Psychologie und Psychotherapie,
- b) Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung,
- c) deskriptive und Inferenz-Statistik sowie statistische Methoden der Evaluationsforschung,
- d) Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien,
- e) Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Anlage 3

Bewerbungsnummer _____



5.10. Berufsethik und Berufsrecht

Nachzuweisender Mindestumfang: **2 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 10 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) benennen ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln, schätzen diese ein und wenden sie an,
- b) erkennen Verstöße gegen ethische Prinzipien im wissenschaftlichen und praktischen Handeln und ergreifen Maßnahmen, um diesen Verstößen in geeigneter Weise entgegenzusteuern.

Zur Vermittlung der Inhalte der Berufsethik und des Berufsrechts sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 2 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Ethik in Forschung und Praxis,
- b) berufsrechtliche Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns,
- c) sozialrechtliche Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____



6. Berufspraktische Einsätze

(§ 9 Absatz 8 PsychThG in Verbindung mit §§ 12ff. PsychThApprO)

6.1. Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung

Nachzuweisender Mindestumfang: **6 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß § 13 PsychThApprO:

- (1) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die studierenden Personen sind zu befähigen, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren.
- (2) Für das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung sind mindestens 6 ECTS-Credits zu vergeben.
- (3) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder an Forschungseinrichtungen, die mit der Hochschule kooperieren, statt.
- (4) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung wird unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.
- (5) Während des forschungsorientierten Praktikums I – Grundlagen der Forschung haben die studierenden Personen auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen sowie an deren Planung und Durchführung mitzuarbeiten.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____



6.2. Orientierungspraktikum

Nachzuweisender Mindestumfang: **5 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß § 14 PsychThApprO:

- (1) Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Den studierenden Personen sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sind ihnen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit zu zeigen.
- (2) Für das Orientierungspraktikum sind mindestens 5 ECTS-Credits zu vergeben.
- (3) Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind.
- (4) Das Orientierungspraktikum wird im Block oder studienbegleitend durchgeführt.
- (5) Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person von den Hochschulen auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Anforderungen inhaltlich entsprechen.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____



6.3. Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie

Nachzuweisender Mindestumfang: **8 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß § 15 PsychThApprO:

- (1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.
- (2) Den studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu vermitteln.
- (3) Die studierenden Personen sind zu befähigen,
 - 1. die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie
 - 2. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.
- (4) Für die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie sind mindestens 8 ECTS-Credits zu vergeben.
- (5) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:
 - 1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
 - 2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
 - 3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
 - 4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.
- (6) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.
- (7) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie darf von einer studierenden Person erst abgeleistet werden, wenn die studierende Person mindestens 60 ECTS-Credits erworben hat.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Anlage 4**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU****2.2.1.34. (20232)**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mind and Brain - Track Mind****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau A1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z. B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 4

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in psychologischen, wissenschaftsadministrativen, neurowissenschaftlichen und/oder journalistischen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit psychologischen, wissenschaftsadministrativen oder neurowissenschaftlichen Fragestellungen und/oder journalistisch gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 4

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.14. (20232)

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mind and Brain - Track Brain**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau A1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z. B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 4

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in psychologischen, biologischen, medizinischen und/oder neurowissenschaftlichen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit psychologischen, biologischen, medizinischen oder neurowissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.